

Betrauungsakt

(Bescheid)

der Stadt Offenbach am Main

auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2012 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen, in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI.EU Nr. L7/3 vom 11.01.2012).

— Freistellungsbeschluss —,

des

Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C8/03, ABI. EU Nr. C8/15 vom 11.01.2012)

und der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16.11.2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (Abl. EU Nr. L318/17 vom 17.11.2006)

Präambel

(1) Die Sport und Freizeit GmbH (im Folgenden SFO genannt) ist eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke Offenbach Holding GmbH. Die Stadt Offenbach ist an der Gesellschaft mittelbar zu 100% beteiligt.

Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere das Halten, Verwalten und ggf. der Betrieb lokaler Sportstätten.

Die Gesellschaft betätigt sich im Wesentlichen auf dem Gebiet des Breitensports, insbesondere betreibt sie die Sportstätte „Wiener Ring“ und erbringt Vermarktungs- und Serviceleistungen in diesem Zusammenhang. Mit der Bereithaltung einer Sportinfrastruktur mit vielfältig nutzbaren kommunalen Sportstätten für breite Bevölkerungskreise erbringt die SFO Daseinsvorsorgeleistungen im Rahmen der kommunalen Sportförderung, die gerade Teil des Sozial-, Gesundheits- und Bildungssystems ist.

(2) Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den bereits durch den Gesellschaftsvertrag der SFO GmbH begründeten Gegenstand und Zweck des Unternehmens, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten der SFO beruht auf dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.

§ 1

Gemeinwohlaufgaben

(1) Gemäß § 19 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Gemeinde die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, die für die Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen. Im Rahmen der Daseinsvorsorge hat die Stadt Offenbach auch die Sportinfrastruktur und somit die Verfügbarkeit von Sportstätten und zugehörigen Funktionsgebäuden für den Breitensport sicherzustellen. Dabei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

(2) Die Stadt Offenbach bedient sich für den Betrieb der in Abs. 1 definierten Aufgabe der SFO Sport und Freizeit GmbH Offenbach (SFO), die für diese Zwecke gegründet wurde. Die SFO nimmt die in Abs. 1 genannte Aufgabe im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahr.

(3) Bei den Aufgaben des Absatzes 1 sowie des § 2 Abs. 1 bis 3 handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinwirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und des Freistellungsbeschlusses.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Förderung des Breitensports ist eine Aufgabe der Kommune, zu deren Erfüllung sie sich - wie in vielen anderen Bereichen der Daseinsvorsorge – eigener Unternehmen bedienen kann. Die Stadt Offenbach betraut die SFO mit der Zurverfügungstellung und dem Betrieb der Sportstätte Wiener Ring für den öffentlichen Breitensport in der Stadt Offenbach. Diese Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt die SFO im Einklang mit ihrem Gesellschaftszweck im Interesse der Einwohner der Stadt Offenbach. Sie können in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit durch andere private Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der Stadt Offenbach gewünschten Weise zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die von der SFO GmbH wahrzunehmende Aufgabe beinhaltet somit die unbefristete Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

- Sportveranstaltungen
- Bereitstellung der Sportstätte für den Schulsport
- Bereitstellung der Sportstätte für den Vereinssport

Gegenüber den Vereinen wird ein angemessenes Nutzungsentgelt erhoben.

(3) Die Betrauung umfasst auch die Erledigung aller mit der Einrichtung zusammenhängenden und den dortigen Belangen dienenden Geschäfte sowie die Durchführung aller Maßnahmen und Geschäfte, durch die die unter § 1 genannten Dienstleistungen gefördert werden.

(4) Daneben erbringt die SFO GmbH Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen.

§ 3

Dauer der Betrauung

(Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

Die Betrauung der SFO erfolgt für den Zeitraum von zehn Jahren. Dieser beginnt mit Wirksamwerden dieses Betrauungsaktes. Eine wiederholte Betrauung ist zulässig.

§ 4

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen

(Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Stadt Offenbach kann an die SFO den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages und freiwillige Investitionskostenzuschüsse, deren Höhe sich aus dem Jahres-Wirtschaftsplan der SFO ergibt und im Haushaltsplan der Stadt veranschlagt sind, leisten. Andere Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Stadt Offenbach (z. B. ein zu marktunüblichen Konditionen gewährtes Darlehen, eine verbilligte Grundstücksüberlassung oder Bürgschaft) sind im Jahres-Wirtschaftsplan der SFO oder anderweitig gesondert nachzuweisen. Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen), die nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums durchschnittlich einen Betrag von €15 Mio. pro Jahr nicht überschreiten darf, ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Stadt. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt im Rahmen ihres Haushaltes über die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen).

(2) Die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Stadt Offenbach erfolgen allein zu dem Zweck, die SFO in die Lage zu versetzen, die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 bis 3. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 4 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 5 zu erbringen.

(3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 bis 3 zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.

(4) Die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Nettokosten abzudecken. Die Gewinne aus den Tätigkeiten nach § 2 Abs. 4 dienen dabei vollständig der Finanzierung der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 bis 3.

(5) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der SFO auf die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Stadt Offenbach.

(6) Bereits in der Vergangenheit gewährte Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Stadt Offenbach an die SFO werden von dieser Betrauung umfasst.

§ 5

Kontrolle von Überkompensation (Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 bis 3 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 4 Vorteile gewährt werden, führt die SFO gegenüber der Stadt Offenbach den Nachweis über die Verwendung der Mittel jährlich durch den Jahresabschluss und anderweitige Nachweise, durch die die Stadt Offenbach eine Überkompensierung der zur Verfügung gestellten Mittel entsprechend § 4 Abs. 1 überprüfen kann, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung nach § 6.

(2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs im Betrauungszeitraum, fordert die Stadt Offenbach die SFO zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum angerechnet werden.

(3) Die Stadt Offenbach trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der SFO der Abschlussprüfer gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an die SFO die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht der Stadt Offenbach zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle, die während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen hat, bleibt hierdurch unberührt.

§ 6

Trennungsrechnung (Zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die SFO hat im Rahmen der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans eine Plan- und Ist-Rechnung zu erstellen, in der die Kosten (Plan- und Ist-Kosten) der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 bis 3 sowie der sonstigen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 4 jeweils gesondert dargestellt werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses zu erfüllen.

(2) Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Plan- und Ist-Kosten, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.

(3) Die SFO wird die Trennungsrechnung nach Abs. 1 und 2 entsprechend der Kontrolle der Überkompensation nach § 5 Abs. 3 beurteilen lassen und das Ergebnis der Stadt Offenbach in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.

§ 7

Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen

(Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichzahlungen (Begünstigungen) mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

§ 8

Hinweis auf Grundlagenbeschluss und In-Kraft-Treten

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach hat in ihrer Sitzung am 00.00.2013 diesen Betrauungsakt beschlossen.
- (2) Die Betrauung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
- (3) Die Betrauung kann von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Offenbach, den 00.00.2013

.....

Oberbürgermeister